

S. 221 / Nr. 51 Verfahren (d)

BGE 71 IV 221

51. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember 1945 i.S. Bischof gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Seite: 221

Regeste:

Der Gerichtsstand zur Verfolgung von Widerhandlungen gegen das den Kantonen vorbehaltene Strafrecht (Art. 335 StGB) untersteht dem kantonalen Recht.

La désignation de l'autorité compétente pour la poursuite des infractions au droit pénal réservé aux cantons (art. 335 CP) relève du droit cantonal.

La designazione dell'autorità competente a perseguire le infrazioni al diritto penale riservato ai cantoni (art. 335 CP) dipende dal diritto cantonale.

Aus den Erwägungen:

Der angefochtene Entscheid bejaht die Zuständigkeit der Luzerner Gerichte ausschliesslich für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das kantonale Gesetz über die gewerbsmässige Vermittlung im Grundstückverkehr vom 7. März 1939. Im Gebiete des kantonalen Strafrechts aber wird auch der Gerichtsstand vom kantonalen Recht bestimmt. Das Strafgesetzbuch ordnet ihn ausschliesslich für das eidgenössische Strafrecht, und zwar auch für die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches befinden sich im vierten Titel des dritten Buches, das die «Einführung und Anwendung des Gesetzes», d.h. des Strafgesetzbuches, behandelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bedarf es keines Vorbehaltes, um die Anwendung der eidgenössischen Gerichtsstandsbestimmungen im Gebiete des kantonalen Strafrechts auszuschliessen. Es hätte im Gegenteil einer eigenen Vorschrift bedurft, um ihnen für das kantonale Strafrecht Geltung zu geben. Allein der eidgenössische Gesetzgeber, der selber der Auffassung war, dass seine Ordnung des materiellen Strafrechts die Regelung des

Seite: 222

Gerichtsstandes für dessen Anwendung notwendigerweise nach sich ziehe, weshalb diese Regelung keinen unzulässigen Einbruch in die kantonale Prozesshoheit bedeute, konnte unmöglich der Meinung sein, dass umgekehrt für die Anwendung des kantonalen Strafrechts eidgenössische Gerichtsstandsnormen nötig seien. Einzelne Zuständigkeitsvorschriften des Strafgesetzbuches würden übrigens dazu führen, dass die Strafbestimmungen eines Kantons mitunter von den Richtern eines andern Kantons anzuwenden wären. Diesen Zustand hat der Bundesgesetzgeber erst recht nicht beabsichtigen können. Das ginge sogar über die Handhabung stellvertretenden Strafrechts hinaus, bei dem doch vorausgesetzt wird, dass die Tat auch nach dem eigenen Recht des Richters strafbar sei.

Nun hat allerdings die Vorinstanz Art. 346 ev. 347 StGB (in einer Auslegung, die vom Beschwerdeführer gerügt wird) tatsächlich angewendet, allein als subsidiäres kantonales Recht, nicht als eidgenössisches. Diese Rechtsanwendung ist mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht anfechtbar (Art. 269 BStrP, BGE 69 IV 211